

# Merkblatt Vorsorgeausweis der Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband

## 1 Allgemeine Angaben

Hier sind Angaben zu Ihrer Person aufgeführt und der Vorsorgeplan, in welchem Sie derzeit versichert sind, ist vermerkt. Der gemeldete Jahreslohn entspricht in der Regel dem von Ihrem Arbeitgeber gemeldeten AHV-Jahreslohn und sollte Ihrem effektiven Jahreslohn (Bruttolohn gemäss Lohnausweis) entsprechen.

Ist der aufgeführte anrechenbare Lohn Sparen gleich hoch wie der gemeldete Jahreslohn, ist der gesamte Jahreslohn versichert. Ist der anrechenbare Lohn Sparen im Vergleich zum gemeldeten Jahreslohn niedriger, wird der Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug versichert. Der Koordinationsabzug dient der Abstimmung mit der ersten Säule (AHV/IV - Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung).

Der anrechenbare Lohn Sparen bildet Grundlage zur Berechnung Ihrer Sparbeiträge, welche das Altersguthaben bilden.

Der anrechenbare Lohn Risiko bildet Grundlage zur Berechnung Ihrer Risikobeiträge zur Abdeckung des Risiko Invalidität und Tod.

## 2 Altersguthaben

Die jährliche Altersgutschrift berechnet sich aufgrund des anrechenbaren Lohns Sparen, multipliziert mit dem Prozentsatz für die jeweilige Alterskategorie gemäss Vorsorgereglement.

Das vorhandene Altersguthaben wird per 31.12. berechnet. Es enthält die jährliche Altersgutschrift, übertragene Freizügigkeitsleistungen, Zinsen und allfällige Einkäufe sowie weitere Zuwendungen.

Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis, wird diese Leistung auch Freizügigkeitsleistung genannt. Bei Austritt ist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers zu überweisen. Besteht noch kein neues Arbeitsverhältnis, ist die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen.

Die jährliche Altersgutschrift und das vorhandene Altersguthaben werden mit einem obligatorischen Teil aufgeführt. Das Total ist zwingend mindestens gleich hoch wie der obligatorische Teil und oftmals höher.

Der obligatorische Teil entspricht den gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

## 3 Einlage

Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben bzw. der Austrittsleistung welche Ihre frühere Vorsorgeeinrichtung nach Austritt bei Ihrem früheren Arbeitgeber an unsere Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat.

Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird mit einem obligatorischen Teil aufgeführt. Das Total ist zwingend mindestens gleich hoch wie der obligatorische Teil und oftmals höher.

Der obligatorische Teil entspricht den gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

## 4 Finanzierung

Zusammen mit Ihrem Arbeitgeber finanzieren Sie die versicherten Leistungen. Ihr Arbeitgeber zieht Ihnen die monatlichen Beiträge von Ihrem Bruttolohn ab. Der Arbeitgeber überweist sowohl Ihre Beiträge als auch seine Beiträge an unsere Vorsorgestiftung.

Der Sparbeitrag wirkt sich direkt auf die Höhe Ihres Altersguthabens aus. Die jährlichen Sparbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber entsprechen der jährlichen Altersgutschrift; sofern sich der anrechenbare Lohn Sparen nicht aufgrund einer Lohnanpassung unterjährig ändert.

Mit den Risikobeiträgen werden die versicherten Leistungen bei Invalidität und Tod finanziert.

## 5 Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung entspricht jener Höhe des Altersguthabens bei Austritt. Würden Sie also per Stichtag aufgrund Austritt beim Arbeitgeber auch aus der Vorsorgestiftung austreten, entspricht dieser Betrag der Austrittsleistung, welche an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers zu überweisen ist.

## 6 Leistungen bei Invalidität (bei Leistungserbringung von 100%)

Die volle jährliche Invalidenrente erhalten Sie, wenn Sie gemäss der eidgenössischen Invalidenversicherung mindestens zu 70% invalid sind und die Wartefrist abgelaufen ist.

Bei Teilinvalidität wird die Höhe der Invaliditätsleistungen unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads gemäss Vorsorgereglement ausgerichtet. Leistungen erfolgen bereits ab einem Invaliditätsgrad von 25%.

Für jedes Kind erhalten Sie mindestens bis zum 18. Altersjahr (bei Ausbildung bis zum 25. Altersjahr) eine Invaliden-Kinderrente, sofern diese Leistung im Vorsorgeplan vorgesehen ist.

Die Beitragsbefreiung bedeutet, dass Sie und Ihr Arbeitgeber bei Invalidität und nach Ablauf der Wartefrist keine Beiträge mehr zahlen müssen. Ihre versicherten Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bestehen weiterhin in gleicher Höhe.

## 7 Leistungen bei Tod vor der Pensionierung

Für Konkubinatspartner und gleichgeschlechtliche Lebenspartner gelten beim Tod der versicherten Person die gleichen Bedingungen wie für Verheiratete und eingetragene Paare, sofern die im gleichen Haushalt geführte Lebensgemeinschaft mindestens die letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person bestanden hat und gemeinsame Kinder zu versorgen sind.

Massgebend sind die Bestimmungen des zum Zeitpunkt des Todes gültigen Vorsorgereglements. Anstelle der Ehegatten- bzw. Partnerrente kann Ihr Ehepartner oder Lebenspartner die Auszahlung eines ganzen oder teilweisen Kapitalbezugs verlangen.

Jedes anspruchsberechtigte Kind hat bis zum 18. Altersjahr (bei Ausbildung bis zum 25. Altersjahr) Anspruch auf eine Waisenrente, sofern diese Leistung im Vorsorgeplan vorgesehen ist.

Für den effektiven Anspruch auf eine Lebenspartnerrente und/oder ein Todesfallkapital zugunsten des Lebenspartner ist zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigung an die Vorsorgestiftung einzureichen. Die Bestimmungen dazu sind im Vorsorgereglement unter Art. 18.4 und 20.2 geregelt. Das entsprechende Begünstigungsformular können Sie bei unserer Geschäftsstelle verlangen oder über unsere Website unter Vorsorge/Formulare mit der Bezeichnung: «Begünstigung Lebenspartnerrente/Todesfallkapital» downloaden.

## 8 Leistungen im Alter am (Ihr ordentliches Pensionierungsalter)

Bei Ihrer Pensionierung haben Sie in der Regel die Wahl zwischen einer lebenslangen Altersrente, einer einmaligen Kapitalauszahlung oder einer Mischform aus beiden.

Das voraussichtliche obligatorische und überobligatorische Endaltersguthaben sowie das Total der beiden Positionen ist auf den Zeitpunkt Ihrer ordentlichen Pensionierung gemäss Vorsorgeplan berechnet.

Das voraussichtliche Endaltersguthaben ist mit einer Variante ohne Zins und einer Variante mit Zins berechnet. Die jährliche Verzinsung der Altersguthaben wird jährlich durch den Stiftungsrat beschlossen. Die für die Projektion Ihres Endaltersguthaben verwendeten Zinssätze sind unter dem Abschnitt 11 Erläuterungen aufgeführt.

Weiter ist die voraussichtliche jährliche Altersrente aufgeführt. Die voraussichtliche Altersrente im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung wird aufgrund der uns zum Stichtag bekannten Angaben (vorhandenes Altersguthaben, anrechenbarer Lohn Sparen, verbleibende Versicherungsdauer bis zur Pensionierung) berechnet.

Massgebend für die Höhe der jährlichen Altersrente ist der Umwandlungssatz. Aus der Multiplikation von Umwandlungssatz und vorhandenem Altersguthaben resultiert die jährliche Altersrente.

Für jedes Kind erhalten Sie zusätzlich zu Ihrer Altersrente eine Pensionierten-Kinderrente, sofern Ihre Kinder zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben oder bis längstens zum 25. Altersjahr, sofern sich Ihr Kind noch in Ausbildung befindet.

Bei Tod des Altersrentners sind zudem Hinterlassenenleistungen für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder versichert. Die Höhe der Leistungen ist im Vorsorgereglement bzw. in Ihrem Vorsorgeplan aufgeführt.

## 9 Voraussichtliche Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung

Gemäss Vorsorgereglement ist in Absprache mit dem Arbeitgeber eine vorzeitige Pensionierung möglich. Auf Ihrem Vorsorgeausweis ist sowohl das projizierte, also das hochgerechnete Kapital als auch die daraus resultierende (Alters-)Rente ab dem frühestmöglichen Pensionierungsalter aufgelistet. Das Kapital entspricht Ihrem hochgerechneten Endaltersguthaben und wird mit dem Zinssatz analog den Leistungen im Alter bei ordentlicher Pensionierung berechnet (s. Abschnitt 11 Erläuterungen).

Die jährliche Verzinsung der Altersguthaben wird jährlich durch den Stiftungsrat beschlossen. Die für die Projektion Ihres Endaltersguthaben verwendeten Zinssätze sind unter dem Abschnitt 11 Erläuterungen aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass ein Kapitalbezug oder Teilkapitalbezug anstelle einer Altersrente vorzeitig gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements unter Art. 13.5 schriftlich bei der Vorsorgeeinrichtung anzumelden ist. Das entsprechende Formular können Sie bei unserer Geschäftsstelle verlangen oder über unsere Website unter Vorsorge/Formulare mit der Bezeichnung «Kapitaloption» downloaden.

## 10 Zusatzinformationen

Der maximal mögliche Vorbezug für Wohneigentum ist abhängig von Ihrem Alter zum Stichtag des gewünschten Vorbezugs. Bis Alter 50 können Sie das gesamte vorhandene Altersguthaben beziehen. Nach Alter 50 überprüfen wir, ob der Wert Ihres Altersguthabens bei Alter 50 oder die Hälfte Ihres aktuellen Altersguthabens höher ist. Den höheren Wert können Sie, sofern die Bedingungen gemäss Vorsorgereglement erfüllt sind, als Vorbezug für Wohneigentum beziehen. Das entsprechende Formular können Sie bei unserer Geschäftsstelle verlangen oder über unsere Website unter Vorsorge/Formulare mit der Bezeichnung: «Antrag Vorbezug Wohneigentum» downloaden.

Viele versicherte Personen verfügen über ein Potenzial für persönliche Einkäufe in die zweite Säule.

Damit können höhere Vorsorgeleistungen erreicht werden und der persönliche Einkauf wirkt sich allenfalls im Jahr des erfolgten Einkaufs positiv auf die Steuerrechnung aus. Die steuerliche Abzugsmöglichkeit ist jedoch stets direkt mit Ihrem Steueramt zu klären.

Bitte beachten Sie, dass ein Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung gesetzlich erst erfolgen kann, wenn ein früherer Vorbezug für Wohneigentum an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt worden ist.

Gerne berechnet Ihnen unsere Geschäftsstelle die aktuell maximal mögliche Einkaufssumme und sendet Ihnen die notwendigen Informationen und das Formular zur Überweisung zu. Nach erfolgter Überweisung erhalten Sie eine Bestätigung über die getätigte Einkaufssumme.

## 11 Erläuterungen

Ihr Altersguthaben wird verzinst. Auf Ihrem Vorsorgeausweis wird der dafür angewendete Zinssatz aufgeführt. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen (Eintritt), persönliche Einkäufe, Bezüge für Scheidung und Vorbezüge für Wohneigentum sowie Austritte bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses werden taggenau verzinst.

Der Zinssatz für den obligatorischen Teil, das sogenannte BVG-Minimum, wird jährlich durch den Bundesrat festgelegt. Die Verzinsung des überobligatorischen Teils wird durch die Mitglieder des Stiftungsrates festgelegt. Der Stiftungsrat legt zudem jährlich den Zinssatz für die Projektion Ihres Endaltersguthabens (bei ordentlicher Pensionierung) fest.

Der Umwandlungssatz (Prozentsatz) für den obligatorischen Teil, das sogenannte BVG-Minimum, wird durch das Schweizer Parlament festgelegt. Der Umwandlungssatz des überobligatorischen Teils wird durch die Mitglieder des Stiftungsrates festgelegt. Die Projektion Ihrer Altersrente basiert auf diesen beiden Umwandlungssätzen.

Die Höhe des Umwandlungssatzes steht in engem Zusammenhang mit der Lebenserwartung der jeweiligen Rentnergeneration. Steigt die Lebenserwartung in der Schweizer Bevölkerung, führt dies statisch berechnet zu einer notwendigen Senkung des Umwandlungssatzes. Der Umwandlungssatz beinhaltet nämlich eine Annahme über die Lebenserwartung zum Zeitpunkt x und damit eine Annahme über die Anzahl Jahre, in denen eine Altersrente an die Rentner ausbezahlt wird. Die Altersrente berechnet sich mit dem Umwandlungssatz aus dem vorhandenen Altersguthaben. Muss die Altersrente also länger ausbezahlt werden, weil die Rentner länger leben als zu diesem Zeitpunkt x angenommen, wird eigentlich ein höheres Kapital benötigt.

Der Umwandlungssatz beinhaltet auch eine angenommene Verzinsung, welche auf dem Anlagemarkt erreicht wird. Fallen die Märkte langfristig, vermehrt sich das vorhandene Altersguthaben nicht wie angenommen. So kann eine steigende Lebenserwartung auch nicht durch die Performance an den Märkten aufgefangen werden. Die Folge: Die Höhe des Umwandlungssatzes muss überprüft und allenfalls angepasst werden.

## **12 Informationen zur Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband**

Sämtliche Versicherungsrisiken- und Anlagerisiken sind zu 100 Prozent bei einem Pool von Versicherungen rückversichert. Es sind dies: Swiss Life AG, AXA Leben AG, Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG.

Diese Vollversicherungslösung beinhaltet für die Vorsorgegelder eine Nennwert- und eine Zinsgarantie. Damit bietet die Vorsorgestiftung ihren Versicherten und angeschlossenen Arbeitgebern die maximal mögliche Sicherheit im Bereich der beruflichen Vorsorge. Sowohl eine Unterdeckung (Deckungsgrad geringer als 100%) als auch die damit oftmals verbundenen Massnahmen zur Sanierung der Vorsorgestiftung sind ausgeschlossen.

## **13 Mitglieder des Stiftungsrates**

Die Stiftungsratsmitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren (aktuell: 2017 – 2019) gewählt. Der Stiftungsrat setzt sich dabei paritätisch aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmervertretern zusammen. Die gewählten Stiftungsratsmitglieder wählen wiederum ihren Präsidenten.

## **14 Hinweise**

Das aktuelle Vorsorgereglement können Sie unter [Vorsorge/Downloads](#) einsehen. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir beraten Sie sehr gerne direkt und persönlich.